



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien, Referate 16

Mitglieder des
Landesbeirats für den Katastrophenschutz

Datum 01.04.2022

Name Thomas Egelhaaf

Durchwahl 0711 231-5420

Aktenzeichen 6-1511-16/1/11

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesfeuerweherschule

 Corona-Virus;

Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im
Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Corona-Pandemie hatten wir Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb erstellt und diese auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens, den einschlägigen rechtlichen Regelungen sowie den aktuellen Einschätzungen des Expertenrates der Bundesregierung fortgeschrieben. Damit wurde ein grundsätzlich einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygienemaßnahmen bei den Gemeindefeuerwehren sowie den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen ermöglicht. Der Gesundheitsschutz der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer sowie der Feuerwehrangehörigen hatte und hat dabei neben der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft auch weiterhin oberste Priorität.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert wurde und der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 2. April 2022 werden die Hinweise entsprechend angepasst.

Für den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb der Gemeindefeuerwehren und der Einheiten des Bevölkerungsschutzes werden die Schutz- und Hygienemaßnahmen damit angemessen reduziert. Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der epidemischen Lage und den daraus resultierenden zusätzlich erforderlichen Maßnahmen werden diese Hinweise bei Bedarf erneut angepasst.

Den Gemeindefeuerwehren sowie den Einrichtungen und Organisationen im Katastrophenschutz ist es unbenommen, weitergehende Schutz- und Hygienemaßnahmen für Ihren Zuständigkeitsbereich festzulegen; dies insbesondere bei einer großen Anzahl an gleichzeitig pandemiebedingten Ausfällen von Einsatzkräften.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden im Bevölkerungsschutz für das bisherige verantwortungsvolle Handeln und die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angesichts der bisherigen und aktuellen Herausforderungen.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der Landratsämter und Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen gebeten. Die Landratsämter werden um Weiterleitung an die Gemeinde- und Werkfeuerwehren gebeten.

Die Mitglieder des Landesbeirats für den Katastrophenschutz werden um Weiterleitung innerhalb ihrer Organisationen gebeten.

gez. Thomas Egelhaaf

Hinweise des Innenministeriums zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

Stand: 1. April 2022

1) Allgemeine Anforderungen an den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb

Alle Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes dürfen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Empfehlungen:

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen,
- eine ausreichende Hygiene,
- das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Innenräumen und
- das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen.

Zudem soll die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen bei Ausbildungen und Übungen weiterhin auf ein Minimum reduziert werden. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen werden grundsätzlich FFP2-Masken gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder dem Standard KN95, N95, KF 94, KF 99 oder einem sonstigen vergleichbaren Standard empfohlen. Soweit das Maskentragen die Fahrzeugführenden beeinträchtigt, kann von diesen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Die ggf. notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung von Infektionsrisiken muss von den Hilfsorganisationen bzw. den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren bereitgestellt werden; gleiches gilt für Antigen-Tests soweit diese für die Teilnahme an einer Veranstaltung von den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren oder den Hilfsorganisationen verlangt werden.

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, dürfen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen oder Einrichtungen der Hilfsorganisationen, des Rettungsdienstes, der Feuerwehren oder des THW

betreten. Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörige, die sich in Absonderung befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen.

Bei sonstigen Zusammenkünften, wie beispielsweise Veranstaltungen der Kameradschaftspflege, können die oben beschriebenen Maßnahmen sinngemäß Anwendung finden. In jedem Fall sollte umsichtig vorgegangen werden, um eine gleichzeitige Infektion von vielen Einsatzkräften zu verhindern.

Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII

Maßgebend für die Gruppengrößen sowie die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind die Regelungen der „CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ in jeweils aktueller Fassung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

2) Proben und Unterrichte sowie Auftritte von Musikgruppen der Hilfsorganisationen und der Feuerwehrmusik

Maßgebend für die Gruppengrößen sowie die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind die Regelungen der „CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen“ in jeweils aktueller Fassung:

<https://km-bw.de/Len/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>

3) Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Einsatzkräfte, die nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 wieder Einsatzdienst aufnehmen sollen, müssen für diese Tätigkeiten befähigt sein. Die gesundheitliche Eignung muss ggf. durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden. Eine hausärztliche Untersuchung nach der Absonderung und vor Wiederaufnahme des Dienstes wird insbesondere bei Krankheitsverläufen mit starken Symptomen grundsätzlich empfohlen.

Durch die hausärztliche Untersuchung kann ebenfalls geklärt werden, ob zusätzlich eine erneute ärztliche Eignungsuntersuchung für die spezielle Eignung der Einsatzkräfte (z.B. Atemschutz, Taucher, Höhenrettung) nach der Erkrankung mit SARS-CoV-2 und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden soll.